

Grundsätze der 3. Wertholzsubmission in der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra am 10. Februar 2015

Ausstellung im Gebiet der Oberförsterei Nowa Sól

1. Die Teilnehmer der Submission, die am Kauf des Holzes interessiert sind, sind ab dem Eintritt auf den Platz der Holzlagerung und zu der Besichtigung des Holzes berechtigt. Der Platz der Holzlagerung befindet sich in der Försterei Odra. Die Holzressourcen werden für die Besichtigung ab 2. Februar 2015, Uhrzeit: 7⁰⁰ – 15⁰⁰, zugänglich gemacht. Der Schnee wird in dieser Zeit von dem Holz je nach Bedarf weggeräumt.
2. Der Submissionsteilnehmer – gleich mit dem Einreichen des schriftlichen Angebots – akzeptiert ohne Vorbehalte die unten genannte Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für das gekaufte Holz. Im Bereich, der in diesen Grundsätzen nicht reguliert worden ist, gelten die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie die Anordnung Nr. 59 des Generaldirektors der Staatsforste vom 13. Oktober 2014 über den Holzverkauf durch die Staatsforste, Zeichen: GM-900-7/14 (außer § 5 Pkt. 10 der oben genannten Anordnung).
3. Der Katalog, der zu diesen Grundsätzen angelegt ist, umfasst zwei gleichlautende Exemplare von Angebotskarten, d.h. Teil A und Teil B des Katalogs mit Bestimmung für:
 - Einreichen des Angebots: Teil A – gelb,
 - Bemerkungen bei der Holzbesichtigung und für Notizen für Eigenbedarf des Anbieters: Teil B – grün.
4. Die Angebote müssen mit Benutzung der angelegten Formulare eingereicht werden. Für das Einreichen des Angebots benutzt man grundsätzlich die Formulare, die aus dem Teil „A“ des Katalogs herausgerissen werden sollen. Sie sollen ausgefüllt, gestempelt und durch berechnigte Person/Personen unterschrieben werden.

Die Kaufangebote beziehen sich auf 1 Kubikmeter des Holzes (m3) loco Lagerplatz. Der angebotene Preis netto ohne Mehrwertsteuer soll in ganzen Zlotys (PLN) angegeben werden.

Das vollständige Angebot, außer des richtigen Kaufangebots (Teil A, gelbfarbig) für einzelne Lose, soll auch die Karte des Anbieters umfassen. Das Angebot soll auch entsprechende Unterlagen umfassen, die die Befugnis zur Firmenvertretung beim Kauf des Holzes von denjenigen Personen bestätigen, die das Angebot unterschreiben (d.h. Registrierungsunterlagen, wie Auszug aus dem Handelsregister oder Bescheinigung aus dem Zentralverzeichnis und Information über die Wirtschaftstätigkeit). Im Falle, wenn aus diesen

Unterlagen das Recht auf die Firmenvertretung in Bezug auf die Person, die das Angebot unterschreibt, nicht resultiert, soll auch die Vollmacht beigelegt werden.

5. Die Angebote für die im Katalog erwähnte Lose (einzelne Holzstücke) sind an den Sitz der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra, ul. Kazimierza Wielkiego 4 (Kazimierz Wielki-Straße) – in geschlossenen Umschlägen - bis zum **10. Februar 2015 bis 9.30 Uhr** einzureichen.

Platz der Angebotslegung: Sekretariat der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra, 4. Stock.
Die Umschläge sollen mit einer deutlichen Aufschrift versehen werden: **„Angebot für Wertholzsubmission – nicht vor 10. Februar 2015, 10.00 Uhr öffnen.“**

Das Angebot kann nur schriftlich zurückgezogen werden. Entsprechende Schrift, Fax oder E-Mail ist an die Regionale Direktion der Staatsforste **bis zum 10. Februar 2015 bis 9.30 Uhr** einzureichen (E-Mail - Adresse: rdlp@zielonagora.lasy.gov.pl , Faxnummer: +48/68 325 36 30).

6. Öffentliche Öffnung der Angebote wird am **10. Februar 2015 um 10.00 Uhr** im Sitz der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra, Saal Nr. 510, erfolgen.
7. Der Anbieter kann für ein einzelnes Los nur ein Angebot einreichen. Die Sammelangebote mit dem gleichen Preis für bestimmte Losgruppe werden separat für jedes Los (für ein einzelnes Holzstück) geprüft.
8. Der Submissionsführende trifft die Wahl nach der Regel des höchsten angebotenen Preises nach der Eröffnung und Prüfung von allen angenommenen Angebote. Den bei der Wertholzsubmission am 10. Februar 2015 anwesenden Bietern wird die Entscheidung über ihre Gebote sogleich mündlich bekannt gegeben. Die schriftliche Information über die Ergebnisse der Submission wird an alle Teilnehmer sofort nach ihrer Beendigung geschickt. Im Falle, wenn für bestimmte Lose mehrere identische Preisangebote eingereicht werden, wird der Käufer ausgelost.
9. Wegen der Lieferungsdauer der Postsendung ist es zugelassen, die Teilnehmer der Submission, deren Angebote angenommen werden (und die bei der Eröffnung der Angebote abwesend waren) per Fax oder per E-Mail über die Ergebnisse der Submission zu benachrichtigen.
10. Abgelehnt werden diejenigen Angebote, die:
 - a. von solchen Firmem eingereicht werden, die am Tag der Eröffnung der Angebote überfällige Zahlungen gegenüber der Einheiten der Staatsforste besitzen,
 - b. nach dem Ablauf der Frist eingereicht werden, die im Punkt 5 bestimmt worden ist,
 - c. die Voraussetzungen nicht erfüllen (wenn es um die Form und den Inhalt geht), über die im Punkt 3 und 4 die Rede ist.

Über die Ablehnung des Angebots entscheidet der Ausschuss, der für die Entscheidung der Submission berufen wird.

11. Der Käufer kann schriftlich die minimale Kaufmasse vorbehalten. Im Falle, wenn die Summe der Masse von Losen aus dem Angebot des Käufers niedriger ist als die von diesem Käufer vorbehaltene minimale Masse, wird das ganze Angebot abgelehnt. Wenn der Käufer die minimale Kaufmasse nicht vorbehält, vorbehält sich der Verkäufer das Recht, das ganze Angebot desjenigen Käufers abzulehnen, der weniger als 10 m³ Holz kaufen will.

Man nimmt an, dass das Kriterium der Masseneinschränkung erfüllt wird, wenn die zuerkannte Masse nicht niedriger als höchst 5% der vorbehaltenen Masse ist.

12. Die Zahlung für das gekaufte Holz erfolgt in Form einer Anzahlung, nach dem Erhalt der Spezifikation der gewinnenden Lose, die die Berechnung der Masse und des Wertes beinhaltet.

Alle Kosten, die mit der Zahlung verbunden sind, trägt der Käufer (wenn man die Überweisung beauftragt, soll man die Option „OUR“ auswählen).

Die Spezifikationen der gewinnenden Lose stellen die Oberförstereien aus. Die Zahlungsfrist verläuft am 9. März 2015 (Tag der Geldeinnahme auf das Bankkonto des Verkäufers; die Kontonummer wird in der oben erwähnten Spezifikation angegeben).

Im Falle, wenn die Zahlung im oben erwähnten Termin nicht beglichen wird, behält sich der Verkäufer das Recht vor, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne eine zusätzliche Zahlungsfrist festzulegen.

Der Rücktritt vom Vertrag hat Form einer schriftlichen Erklärung des Verkäufers, die an den Käufer bis zum 16. März 2015 eingereicht werden soll.

Im Falle des Vertragsrücktritts aus den käuferbedingten Gründen wird der Käufer mit dem Vertragsstrafe belastet, deren Höhe versteht man als Differenz zwischen den von ihm angebotenen Preisen (die im Kaufangebot und Vertrag bestimmt werden) und den Preisen, die beim Verkauf dieses Holzes an einen anderen Käufer auf dem Weg der Auktion per System „e-drewno“ erzielt werden.

13. Die Abnahme des Holzes durch den Käufer ist möglich erst nach dem Eingang der Zahlung des Holzgegenwertes auf das Konto der Oberförsterei, von der das Holz gekauft wird. Das Verschwinden oder die Beschädigung der kontrahierten Lose aus den vom Verkäufer unabhängigen Gründen befreit den Verkäufer von der Realisierung des Angebots in diesem Teil. **Die endgültige Frist der Holzannahme bestimmt man auf 31. März 2015. Nach dem Erlauf von diesem Termin, für das weiterhin gelagerte Holz, wird eine Lagergebühr in Höhe von 1 zł/m³ netto für jeden Tag der Lagerung gerechnet.**

14. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, das Los aus der Submission zurückzuziehen, im Falle, wenn der höchste angebotene Preis für dieses Los niedriger ist als der durchschnittliche im Jahre 2014 in der RDLP in Zielona Góra erzielte Preis – dabei gilt das Verfahren, das im § 3 Pkt. 1 a-e der Anordnung Nr. 59 des

Generaldirektors der Staatsforste vom 13. Oktober 2014 über den Holzverkauf durch die Staatsforste, Zeichen: GM-900-7/14, beschrieben wird.

15. Man nimmt an, dass das Holz, für das ein Angebot eingereicht wird, war ein Subjekt der Besichtigung und sein Zustand wurde durch den Käufer akzeptiert. Spätere Beanstandungen, die sich auf den Zustand und die Qualität des Holzes beziehen, werden nicht berücksichtigt.
16. Mit den Kontrahenten, die während der Submission das Holz gekauft haben, werden die Verträge auf der Ebene der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra niedergeschrieben. Die Verträge werden im Laufe bis zu 14 Tage nach der Submissionsentscheidung niedergeschrieben, mit Ausnahme der Situation, wenn der Kontrahent das Holz nur von einer einzelnen Oberförsterei kauft. In diesem Fall wird der Vertrag direkt mit dieser Oberförsterei abgeschlossen. Im Falle, wenn sich der Käufer entzieht, im oben genannten Termin den Vertrag zu unterschreiben, kann der Verkäufer von dem Vertrag zurücktreten, worüber der Käufer durch eine schriftliche Erklärung des Verkäufers informiert wird. Die schriftliche Erklärung wird von dem Verkäufer an den Käufer bis zum 16. März 2015 geschickt.
17. Für die Bestimmung des Holzdurchmessers, die bei der Berechnung der Holzmaße genutzt wird, nimmt man die Maßregeln an, die in der polnischen Norm PN-D-95000:2002 „Holzrohstoff, Bemessung, Berechnung der Holzmaße und Markierung“ bestimmt werden. Es ist zugelassen, die Rinde an der Stelle abzunehmen, wo die Bemessung des Mittendurchmessers gemacht wird.
18. Die ausländischen Firmen, die das Holz im Rahmen der Submission kaufen, reichen an die Regionale Direktion der Staatsforste in Zielona Góra die Registrierungsunterlagen (z.B. für Deutschland – HRB), sowie Bescheinigung über Steueridentifikationsnummer, die für Verrechnungen drinnen der Europäischen Union nötig ist (VAT ID), ein. Die Unterlagen sollen in solcher Frist eingereicht werden, die es ermöglicht, den Vertrag gemäß dem Punkt 16 niederzuschreiben.
19. Der Transport des Holzes und die Verladetätigkeiten organisiert der Käufer auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko.
20. Die Aushändigung des Holzes erfolgt „auf dem Grund“, im Moment der Unterschrift des Dokuments der Holzaushändigung durch berechnete Person, was eine Bestätigung der Holzabnahme und ein Beweis der Holzaushändigung ist. Die Person, die im Namen des Käufers das Holz abnimmt, ist verpflichtet, schriftliche Vollmacht zur Holzabnahme vorzuzeigen.
21. Beim Holztransport bezeichnet man die Realmasse des Holzes als Produkt des Ladungsvolumens und der normativen Dichte, die für bestimmte Baumarten gemäß der Verordnung des Umweltministers und des Wirtschaftministers vom 2. Mai 2012 über die Bestimmung der Holzdichte (Gesetzblatt der Republik Polen vom 17. Mai 2012, Pos. 536) bestimmt sind.

22. Der Käufer erklärt, dass so bestimmte Realgesamtmasse der zum Holztransport benutzten Fahrzeuge die Größen nicht überschreitet, die im Gesetz vom 20. Juni 1997 über das Straßenverkehrsrecht, im Gesetz vom 6. September 2001 über den Straßentransport, im Gesetz vom 21. März 1985 über die öffentlichen Straßen, in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen, sowie in der Genehmigung zur Durchfahrt eines nicht normativen Fahrzeuges, erwähnt werden.
23. Der Käufer realisiert und organisiert den Holztransport nach den im Punkt 22 bestimmten Regeln, besonders ohne Sicherheitsgefährdung im Straßenverkehr und Überschreitungen der zulässigen Gesamtmasse und der zulässigen Achsenlast zu verursachen.
24. Die beiden Seiten des Vertrags übereinstimmend erklären, dass der Verkäufer keine Tätigkeiten im Bereich des Straßentransport des verkauften Holzes ausübt, insbesondere kein Transportorganisateur, Sender, Empfänger, Verloader oder Spediteur im Verständnis des Gesetzes vom 20. Juni 1997 über das Straßenverkehrsrecht. Oben genannte Tätigkeiten werden ausschließlich durch den Käufer (auf seine Kosten und sein Risiko) oder durch den vom Käufer berechtigten Subjekt realisiert.
25. Auf schriftlichen Antrag des Käufers wird der Verkäufer eine Mehrwertsteuerrechnung in elektronischer Form ausstellen. Die Ausstellung der Rechnung in dieser Form ist möglich nach Erfüllung von inneren Anforderungen des Verkäufers, die den Verkehr der elektronischen Rechnungen regulieren.
26. Alle Streitigkeiten, die aus der Teilnahme an der Submission, dem Vertragsabschluss und der Vertragsrealisierung resultieren, werden durch das Gericht geprüft, das für den Sitz des Verkäufers zuständig ist.
27. Alle Änderungen des Inhalts in dem eingereichten Angebot müssen abgezeichnet werden und keine Zweifel zu ihrer endgültigen Form erwecken.


DYREKTOR
Leszek Banach